

Energiegesetz

vom 9. Juni 2000

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998;
gestützt auf die Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 28. März 2000;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹ Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung soll dieses Gesetz zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung beitragen, die mit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Raumplanung vereinbar ist.

² Es bezweckt:

- a) die Sicherstellung der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Erzeugung und Verteilung von Energie;
- b) die sparsame und rationelle Energienutzung;
- c) die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien;
- d) die Förderung einheimischer Energien.

³ Es soll die Beachtung des Prinzips der Subsidiarität staatlicher Eingriffe gemäss Bundesgesetzgebung sicherstellen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist auf die Versorgung, die Erzeugung, die Verteilung und die Nutzung von Energie in allen Formen anwendbar.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons in anderen Erlassen, insbesondere die Vorschriften über die Nutzbarmachung der Wasserkraft, den Transport und die Verteilung von Elektrizität, die

Kernenergie, die Rohrleitungsanlagen sowie den Umweltschutz und die Raumplanung.

Art. 3 Grundsätze

¹ Massnahmen können nur so weit angeordnet werden, als sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.

² Die wirtschaftlichen Aspekte werden insbesondere auf der Grundlage von Rentabilitätsberechnungen unter Berücksichtigung der externen Energiekosten behandelt.

³ Allfällige Ausnahmebewilligungen werden mit besonderen Auflagen oder Bedingungen oder gegebenenfalls mit Ausgleichsmassnahmen verbunden.

Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund.

² Er arbeitet mit den anderen Kantonen zusammen, um die Massnahmen so gut wie möglich aufeinander abzustimmen.

³ Er arbeitet beim Vollzug des Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Art. 5 Pflichten des Kantons und der Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen überall bei ihrer gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit und bei der Bewirtschaftung ihrer Güter die Notwendigkeit der rationellen Energienutzung, der Diversifikation der Energiequellen und der Förderung erneuerbarer Energien.

² Der Staatsrat erlässt Ausführungsvorschriften, die den Kanton und die Gemeinden dazu anhalten, bei Energiekonzepten, Energieverbrauch und Nutzung erneuerbarer Energien mit gutem Beispiel voranzugehen.

³ Alle neuen oder vollständig renovierten öffentlichen Bauten müssen den Qualitätskriterien für die Erlangung eines Labels entsprechen, die im Ausführungsreglement festgelegt werden.

⁴ Für alle ihre neuen Gebäude, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gebaut werden, benutzen der Staat und die Gemeinden CO₂-neutrale Mittel zur Wärmeproduktion für Heizung und Warmwasser.

⁵ Falls eine CO₂-neutrale Wärmeproduktion technisch, wirtschaftlich oder ökologisch nicht möglich ist, muss eine gleichwertige Kompensation vorgenommen werden. Diese besteht vorrangig in der Sanierung der Wärmeproduktion eines bestehenden Gebäudes, das eine fossile

Energiequelle benutzt, oder in Massnahmen zur Reduktion des Wärmebedarfs eines oder mehrerer Gebäude.

⁶ Für ihren eigenen Elektrizitätsverbrauch werden die Gebäude des Staats und der Gemeinden von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen schrittweise mit grünem Strom versorgt, der im Kanton produziert wird und das Label Naturemade Star oder ein gleichwertiges Label trägt.

⁷ Der Staat und die Gemeinden verpflichten sich, bis 31. Dezember 2018 die öffentliche Beleuchtung, für die sie zuständig sind, mit Sanierungsmassnahmen auf den neusten Stand der Technik zu bringen und die Beleuchtung energiesparend im Sinne von Artikel 15a dieses Gesetzes zu betreiben.

2. KAPITEL

Energiepolitik und Energieplanung

Art. 6 Kantonale Energiepolitik

¹ Der Staatsrat legt unter Berücksichtigung der energiepolitischen Grundsätze des Bundes die Prioritäten und Anforderungen der kantonalen Energiepolitik fest.

² Diese wird regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

³ Die für die Energie zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) sorgt für die Umsetzung dieser Energiepolitik. Zu diesem Zweck verfügt sie über ein Amt, das für Energiefragen zuständig ist²⁾ (das Amt).

⁴ Das Amt koordiniert namentlich die Tätigkeit des Staats im Energiebereich.

⁵ Es übt ausserdem die Kompetenzen aus, die in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht einer anderen Behörde vorbehalten werden.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

²⁾ Heute: Amt für Energie.

Art. 7 Sachplan

¹ Die Direktion erstellt einen Sachplan Energie.

² Der Sachplan führt unter anderem die Gebiete auf, die für die Nutzung bestimmter Energieträger besonders geeignet sind, und legt die Nutzungsprioritäten fest.

³ Die Ergebnisse des Sachplans werden in den kantonalen Richtplan integriert.

Art. 8 Kommunale Energiepläne

¹ Gestützt auf eine Analyse des Potenzials zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen stellen die Gemeinden einen kommunalen Energieplan auf, in dem sie ihre energiepolitischen Ziele festlegen und einen Aktionsplan definieren, mit dem diese Ziele erreicht werden sollen. Diese Ziele müssen mit denjenigen der kantonalen Energiepolitik vereinbar sein.

² Die territorialen Aspekte für die Umsetzung der energetischen Ziele der Gemeinde werden in den kommunalen Energieplan aufgenommen, insbesondere die Gebiete, die im Bereich der Energieversorgung oder der Energienutzung ähnliche Merkmale aufweisen.

³ Gemeinden, die Elemente des kommunalen Energieplans verbindlich erklären möchten, müssen diese in die ortsplanerischen Instrumente im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes aufnehmen.

⁴ Der kommunale Energieplan kann gemeinsam von mehreren Gemeinden oder von einer Region aufgestellt werden.

⁵ Der kommunale Energieplan wird vom Amt validiert.

Art. 9 Besondere Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden können für das gesamte Gemeindegebiet oder einen Teil davon in ihrem Zonennutzungsplan und den dazugehörigen Regelungen folgende Vorschriften einführen, die für den Bau, den Umbau oder die Umnutzung von Gebäuden gelten:

- a) Nutzung eines bestimmten Energieträgers;
- b) erhöhte Anforderungen an die rationelle Energienutzung und die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
- c) Anschluss von Gebäuden an ein Fernwärmenetz, das vornehmlich von erneuerbaren Energien und/oder Abwärme einschliesslich Wärme aus einer Wärme-Kraft-Kopplungsanlage gespeist wird.

² Die Gemeinden können in ihrem Reglement zum Zonennutzungsplan die Einrichtung eines gemeinsamen Heizwerks oder Heizkraftwerks für eine Überbauung oder ein Quartier vorschreiben.

³ Wer seinen Heiz- und Warmwasserbedarf zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmenetz oder an ein gemeinsames Heizwerk verpflichtet werden.

Art. 10 Informationssystem

¹ Das Amt sammelt Daten zur Abschätzung der Entwicklung des Energiebedarfs und -angebots, um seine energiepolitischen Prioritäten festlegen zu können.

² Zu diesem Zweck kann es die nötigen Auskünfte und Dokumente verlangen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes und die von diesem beauftragten Personen sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren und die Regeln des Datenschutzes zu beachten; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

3. KAPITEL**Rationelle und sparsame Energienutzung****Art. 11** Grundsätze

¹ Im Hinblick auf eine möglichst sparsame und rationelle Energienutzung sind insbesondere in den in diesem Kapitel aufgezählten Bereichen unter Berücksichtigung des Standes der Technik Massnahmen zu treffen.

² Der Staatsrat umschreibt, was als Stand der Technik gilt.

³ Die für Neubauten und neue Anlagen erforderlichen Massnahmen sind auch auf bestehende Bauten und Anlagen anwendbar, die umgebaut oder renoviert werden oder eine bedeutende und bewilligungspflichtige Nutzungsänderung erfahren.

Art. 11a Nachweis für die Energieeffizienz

¹ Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises ist obligatorisch für Neubauten und für alle Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

² Der Gebäudeenergieausweis wird von einer Fachperson erstellt, die vom Amt anerkannt wird.

³ Die Kosten zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises gehen zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

⁴ Der Gebäudeenergieausweis wird den Käuferinnen und Käufern vorgelegt.

Art. 12 Wärmedämmung

¹ Geheizte oder gekühlte Neubauten müssen in den Bereichen Wärmeschutz, Wärmespeicherung und Luftdurchlässigkeit angemessene thermische Eigenschaften aufweisen.

² Der Staatsrat setzt die Anforderungen im Bereich des Wärmeschutzes der Gebäude fest, insbesondere die anzuwendende Berechnungsmethode und die zulässigen Heizenergiebedarfswerte.

Art. 13 Heizung und Warmwasser

a) Allgemeine Grundsätze

¹ Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen werden so geplant, installiert und betrieben, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und Immissionen vermieden werden.

² Bei Feuerungsanlagen sind regelmässige Kontrollen gemäss Umweltschutzgesetzgebung durchzuführen.

³ Die Installation von Heizungen im Freien ist verboten; in besonderen Fällen, die im Ausführungsreglement aufgeführt sind, können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 13a b) Neue Anlagen

¹ Neue private und öffentliche Gebäude sowie öffentliche Gebäude, deren Warmwasseraufbereitungsanlage saniert wird, müssen mindestens 50 % des Warmwasserbedarfs durch erneuerbare Energien oder durch Wärmerückgewinnung decken.

² Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossilen Energien betrieben werden, müssen ab einer bestimmten thermischen Leistung grundsätzlich als Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ausgestaltet werden. Der Staatsrat legt die thermische Leistung fest, ab der Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung betroffen sind.

³ Gebäude, die nur zeitweise belegt werden, sind bei ihrem Bau oder bei der Sanierung ihres Heizsystems so auszurüsten, dass die Raumtemperatur ausserhalb der Belegzeit automatisch abgesenkt wird oder aus der Ferne abgesenkt werden kann.

Art. 14 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ist für Neubauten im Sinne dieses Gesetzes obligatorisch.

² Als Neubauten gelten Gebäude, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Baubewilligung erteilt wurde.

³ Der Staatsrat legt die besonderen betrieblichen Anforderungen fest; er beschliesst insbesondere über die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen für Neubauten mit geringem Energieverbrauch.

Art. 15 Elektroheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nur mit Bewilligung des Amtes eingebaut werden.

² Der Staatsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 15a Beleuchtung

¹ Als Beleuchtung gelten mobile und stationäre Anlagen wie Raumbeluchtungen, Strassenbeluchtungen, Objektbeluchtungen und Beleuchtungen von Freizeit- und Sportanlagen.

² Beleuchtungen müssen energieeffizient, umweltschonend und bestimmungsgerecht betrieben werden.

³ Für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² legt der Staatsrat den Grenzwert für den Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung fest.

⁴ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Gemeinden können in einem Reglement besondere Anforderungen an die Energieeffizienz, die Leuchtstärke und die Beleuchtungsdauer stellen.

Art. 16 Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

¹ Lüftungs-, Kühlungs- und Klimaanlageanlagen müssen so geplant, installiert und betrieben werden, dass sie wenig Energie verbrauchen und erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen.

² Kühl- und Klimaanlageanlagen für Räume dürfen nur mit Bewilligung des Amtes installiert werden.

³ Neue oder sanierte Kälteerzeugungsanlagen, die der Steigerung des Betriebskomforts eines Gebäudes dienen, müssen ab 1. Januar 2015 ausschliesslich mit an Ort produzierter erneuerbarer Energie betrieben werden. Eine gleichwertige Energieproduktion durch eine photovoltaische Solaranlage an einem anderen Standort ist möglich, falls technische Gründe keine andere Lösung zulassen.

Art. 17 Wärmerückgewinnung

Die Abwärme insbesondere aus neuen Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben, aus mechanischen Lüftungs-, Abluft-, Kühlungs- und

Klimaanlagen sowie aus Elektrizitätserzeugungsanlagen muss genutzt werden.

Art. 18 Schwimmbäder

Beim Bau, der Erneuerung oder einem wesentlichen Umbau der technischen Anlagen geheizter Schwimmbäder sind die Verwendung erneuerbarer Energien, die Wärmerückgewinnung und das Abdecken der Becken in einem je nach Schwimmbadtyp festgelegten Rahmen obligatorisch.

Art. 18a Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher von Wärme und Elektrizität müssen ihren Energieverbrauch analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung treffen.

² Die Massnahmen sind zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

4. KAPITEL

Elektrizitätserzeugung

Art. 19 Bewilligungsverfahren

¹ Bau oder Umbau einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlage müssen vom Amt bewilligt werden.

² Die Bewilligung wird nur gewährt, wenn:

- a) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller belegt, dass ein überwiegender Teil der Abwärme genutzt wird;
- b) es sich um ein Notstromaggregat handelt;
- c) die Anlage nicht ans Elektrizitätsnetz angeschlossen ist.

Art. 20 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

¹ Die Anschlussbedingungen für unabhängige Stromproduzenten entsprechen denjenigen der Bundesgesetzgebung.

² Das Amt kann im Einzelfall die Vergütung für die Überschussenergie herabsetzen, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

³ Es ist bei Streitfällen zuständig für die Festlegung der Anschlussbedingungen für unabhängige Stromproduzenten.

5. KAPITEL

Förderungsmassnahmen und Finanzhilfen

Art. 21 Information und Beratung

¹ Das Amt und die Gemeinden sorgen für:

- a) die Information und Beratung der Öffentlichkeit und der Behörden über Energie und deren rationelle und sparsame Nutzung;
- b) die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher für die Notwendigkeit des Energiesparens und der Nutzung erneuerbarer Energien;
- c) die Koordination der in diesem Bereich unternommenen Aktivitäten.

² Das Amt unterstützt die Gemeinden bei diesen Aufgaben.

Art. 22 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton und die Gemeinden können die Aus- und Weiterbildung von Energie- und anderen betroffenen Fachleuten unterstützen.

² Zu diesem Zweck können sie mit der Universität, der Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft, den Berufsschulen sowie den Berufsverbänden zusammenarbeiten.

Art. 23 Förderungsmassnahmen und Finanzhilfen

¹ Der Kanton fördert die sparsame und rationelle Nutzung aller Energien und die Nutzung erneuerbarer Energien; er kann Vereinigungen, die eines der in diesem Gesetz vorgesehenen Ziele verfolgen, unterstützen.

² Zu diesem Zweck kann er folgende Massnahmen finanziell unterstützen:

- a) Energiesparmassnahmen in Gebäuden oder an Anlagen;
- b) Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz;
- c) Massnahmen zur Abwärmenutzung;
- d) Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- e) Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung durch die Energie.

³ Der Staatsrat legt unter Berücksichtigung der Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik fest, welche Bereiche zu fördern sind, und bestimmt die technischen Bedingungen und den Subventionssatz.

⁴ Das Amt wird mit dem Vollzug der Massnahmen beauftragt.

Art. 24 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Kanton fördert die Forschung und die Entwicklung im Bereich der rationellen Energienutzung, der Energiediversifikation sowie der Nutzung erneuerbarer Energien.

² Er kann zudem Pilot- und Demonstrationsanlagen, Experimente, Analysen und Feldversuche unterstützen.

³ Er arbeitet so weit wie möglich mit der Universität, der Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft, den Berufsschulen und den Berufsverbänden zusammen.

6. KAPITEL**Organisation und Vollzug****Art. 25** Behörde und Kompetenzen

...

Art. 26 Kantonale Energiekommission

¹ Der Staatsrat setzt eine Kantonale Energiekommission ein; sie wird vom Direktionsvorsteher präsiert und besteht aus höchstens dreizehn Mitgliedern.

² Diese beratende Kommission nimmt Stellung zur Energiepolitik und zu energiepolitisch wichtigen Vorhaben des Kantons.

Art. 27 Kommunale Energiekommissionen

¹ Die Gemeinden setzen eine beratende Energiekommission ein, die an eine bestehende Kommission angeschlossen werden oder eine solche erweitern kann.

² Regionale Kommissionen, die mehrere kommunale Kommissionen vertreten, können von den betroffenen Gemeinden eingesetzt werden.

Art. 28 Vollzugskontrolle

¹ Die Gemeindebehörde sorgt gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgebung für die Einhaltung der Energiegesetzgebung bei Bau- und Umbauarbeiten und Renovationen an Gebäuden.

² Das Amt kann nach vorheriger Anmeldung jederzeit und überall den Vollzug dieses Gesetzes kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen besichtigen; wenn nötig kann es die Gemeinde zum Handeln auffordern und den Fall dem Oberamtmann melden. Für die Finanzierung dieser Kontrollen werden Gebühren erhoben, soweit Mängel festgestellt wurden.

Art. 29 Sanktionen

¹ Jeder Verstoß gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Bestimmungen, insbesondere gegen die Artikel 12–19, wird gemäss dem Justizgesetz mit einer Busse bis zu 50 000 Franken geahndet.

² Die in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehenen Sanktionen zur Ahndung von Verstößen bei Bau- und Umbauarbeiten und Renovationen an Gebäuden bleiben vorbehalten.

³ Die Sanktionen gemäss Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 30 Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

7. KAPITEL**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 32 Übergangsbestimmungen**

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungsverfahren bei Inkrafttreten des Gesetzes schon im Gange ist.

Art. 33 Änderung bisherigen Rechts

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 11. Mai 1984 (SGF 770.1) wird aufgehoben.

Art. 35 Vollzug und Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt; er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2000 (StRB 26.9.2000).

